

B u c h r e z e n s i o n

Walter Zimmermann, ZPO-Fallrepetitorium, 11. Aufl., C.F. Müller Verlag, Heidelberg 2019, 469 S., 33,- €.

Aus dem C.F. Müller Verlag liegt in nunmehr 11. Auflage das ZPO-Fallrepetitorium von *Zimmermann* vor, welches mittlerweile als Klassiker der Studien- und Referendarausbildung im Zivilprozessrecht bezeichnet werden kann.

In 586 Fällen aufgeteilt auf 40 Kapitel werden die examensrelevanten Kernthemen des Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahrens nebst Bezügen zu Nebengebieten (Kostenrecht, GVG, FamFG etc.) aufbereitet. Der Bearbeitungsstand des Fallrepetitoriums ist Oktober 2018. Aktuelle Brennpunkte des Zivilprozesses wie die 2018 höchstrichterlich geklärte Verwertbarkeit von Dashcam-Aufzeichnungen im Verkehrsunfallprozess sind erfasst.¹

Der große Wert dieses Buches liegt im didaktischen Ansatz. Der Wissenstransfer erfolgt nicht abstrakt in Lehrbuchform. Der Student und der Referendar lernt vielmehr anhand von Fällen. Dieser Ansatz der Wissensvermittlung trägt der (völlig zutreffenden) Erkenntnis des *Autors* im Vorwort Rechnung, dass der Zivilprozess nur an Hand von Fallbezügen wirklich verstanden werden kann. Zudem taugt das Buch Dank eines im Anhang beigegebenen ZPO-Paragrafenregisters auch als eine Art „kleiner“ Kommentar. Prüfungswissen zu Einzelnormen lässt sich damit schnell nachschlagen.

Die 586 Fälle sind in 4 Schwierigkeitsstufen (1 bis 4 Sterne) unterteilt. Das fördert einen kontinuierlichen Zugriff auf das Werk die gesamte Studien- und Referendarzeit über. Bereits im Studium können die leichteren Fälle durchgearbeitet werden. Sie vermitteln Basiswissen, wie es gerne im mündlichen Teil der 1. Staatsprüfung abgeprüft wird. Bis zum schriftlichen 2. Staatsexamen hin kann sich der Referendar an die komplexeren Felder des Zivilprozesses herantrauen. Das Werk ist damit von fortlaufendem Nutzen und bringt bei richtiger Handhabung automatisch den für nachhaltiges Lernen so wichtigen Wiederholungseffekt mit sich. Auch darin ist diese Fallsammlung jedem Lehrbuch überlegen. Das ZPO-Fallrepetitorium ist natürlich keine wissenschaftliche Abhandlung. Diesen Anspruch erhebt der *Autor* auch nicht. Es ist aber auch nicht nur eine „Ergänzung von Vorlesung und Lehrbuch“ (so der *Autor* im Vorwort). Das gewissenhafte Durcharbeiten der Fälle an Hand des Gesetzestextes erübrigt meines Erachtens die Anschaffung eines Lehrbuches zum Zivilprozessrecht.

Dem Charakter als Übungsbuch ist es nur wenig abträglich, dass die Fundstellennachweise gelegentlich recht betagt sind. An der einen oder anderen Stelle wären es freilich „moderne“ Zitate wünschenswert. Das betrifft etwa den Fall 225 und den Fall 226. Dort geht um die Erledigung einer Klage vor Rechts- bzw. Anhängigkeit und Reaktionsmöglichkeiten des Klägers, etwa eine Klagerücknahme. Zur Billigkeitsentscheidung nach § 269 Abs. 3 S. 2 Hs. 2 ZPO wäre bei-

spielsweise das OLG Frankfurt² zitierenswert. Nach dessen 8. *Zivilsenat* kommen als „andere Gründe“ im Sinne des § 269 Abs. 3 S. 2 Hs. 2 ZPO grundsätzlich nur prozessuale Kostenersatzansprüche in Betracht.

In Fall 91 führt *Zimmermann* zum Problem der „demnächst“-Zustellung zur Verjährungshemmung bei Klageerhebung (§§ 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB, 167 ZPO) zwar mit einer Entscheidung des BGH³ aktuell höchstrichterliche Rechtsprechung an. Ein Hinweis auf das BAG⁴ wäre aber sicherlich nicht weniger wichtig. Die höchste Instanz in Arbeitssachen zieht nämlich durchaus eine zeitliche Höchstgrenze von einem Monat bei einer beabsichtigten Verjährungshemmung durch Zustellung eines Mahnbescheids (§§ 204 Abs. 1 Nr. 3 BGB, 691 Abs. 2 ZPO) in Betracht.

Dem Kapitel XVII. (Erledigung der Hauptsache) würde ein Fall zur Kostenentscheidung bei erst im Prozess erhobener (berechtigter) Verjährungseinrede nach § 214 BGB gut tun: Wer trägt die Kosten nach § 91a ZPO und übereinstimmender Erledigungserklärung? Der Kläger, weil er eine verjährte Forderung eingeklagt hat? So argumentieren das OLG Köln⁵ und *Brießmann*⁶. Oder trägt der Beklagte die Kosten des Rechtsstreits, weil er die Klage durch die Erhebung der Verjährungseinrede erst nachträglich unbegründet gemacht hat und er – Beklagter – durch eine frühzeitige Einredeerhebung den Rechtsstreit hätte vermeiden können? So hat sich *Schneider*⁷ positioniert.

Fall 245 könnte leicht dadurch auf die Höhe der Zeit gebracht werden, wenn die vor dem Hintergrund von § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO aufgeworfene Frage, ob mit Titelwirkung allein prozessfremde Gegenstände in einen Prozessvergleich aufgenommen werden können,⁸ um die wichtige Problemstellung ergänzt wird, wann solche weiteren Streitgegenstände auf Bitten der Prozessparteien als Prozessvergleich im Sinne des § 127a BGB („Vergleich als Notarersatz“) protokolliert werden müssen.⁹

Der kleine Fall 106b wird der hohen Praxisrelevanz der vorgerichtlichen anwaltlichen Geschäftsgebühr nicht ganz gerecht. Meines Erachtens müsste an dieser Stelle stärker herausgestrichen werden, dass ein Ersatz der vorgerichtlichen Geschäftsgebühr aus Verzugsaspekten (§§ 280 Abs. 2, 286 BGB) nicht in Betracht kommt, wenn der Rechtsanwalt (erst) in verzugsbegründender Art und Weise tätig wird und nicht bei schon bestehendem Schuldnerverzug.¹⁰

Auch die beiden Fälle zur sog. isolierten Drittwiderklage (Fall 116 und Fall 120) tragen der Examensrelevanz dieser

² OLG Frankfurt, Beschl. v. 16.11.2018 – 8 W 48/18.

³ BGH NJW-RR 2018, 461.

⁴ BAG NJW 2018, 1038.

⁵ OLG Köln NJW 2017, 2922.

⁶ *Brießmann*, NJW 2018, 2988 ff.

⁷ *Schneider*, NJW 2017, 2874 ff.

⁸ Vgl. wie im Fall 245 zitiert BGH NJW 2011, 3451 (nicht „34512“, offener Tippfehler).

⁹ OLG Koblenz NJW 2015, 1316 m. Anm. *Wendtland*: Isolierter Mehrvergleich zu protokollieren.

¹⁰ Unter anderem. OLG Stuttgart, Urt. v. 13.12.2018 – 7 U 140/18.

¹ BGH NJW 2018, 2883; lerntechnisch aufbereitet etwa bei *Schmid*, JA 2018, 869 ff. und *Mäsch/Ziegenrucker*, JuS 2018, 750 ff.

Problematik nicht ausreichend Rechnung. Der Leser wird gerade in Fall 116 etwas allein gelassen, wenn ihm zur (ausnahmsweisen) Zulässigkeit einer solchen Klagekonstellation nicht mehr als der Satz an die Hand gegeben wird, diese „(isolierte) Drittwiderklage sei nur zulässig, wenn Zuständigkeit besteht“. Im Unterschied zur angebotenen Lösung wird § 33 ZPO im Übrigen bei isolierten Drittwiderklagen durchaus analog herangezogen.¹¹

Aus der Sicht des schwerpunktmäßig mit der Referendarbildung befassten *Rezesenten* könnten schließlich die Ausführungen zur Substantiierung etwas tiefergehender gefasst werden. Diese Frage wird im Kapitel XV. (Beweisverfahren, Beweissicherung) im Fall 167 nur knapp an Hand von „Bau-mängeln“ gestreift; gerade hier wäre ein Satz zur in der Praxis des Bauprozesses so wichtigen Symptomtheorie¹² angezeigt. Etwas fundiertere Ausführungen zu § 138 ZPO und zur Problematik der sog. „sekundären Darlegungslast“ wären für die angehenden Juristen generell hilfreich.¹³

Letztlich schmälern diese Schönheitsfehler den Wert des Buches aber nicht. Es vermittelt das für das Gelingen beider Staatsprüfungen essentielle Strukturwissen und Problemverständnis. Umfangreiche Einzelrechtsprechung kann sich der Prüfling angesichts der Flut von veröffentlichten Entscheidungen ohnehin nicht merken.

Ich kann die Anschaffung dieses Buches nur jedem Studenten und Referendar ans Herz legen. Vor allem im Referendariat kann man sich bei der Auswahl der Studienliteratur kaum Fehlgriffe leisten. Die Referendarzeit ist anders als die Studienzeit nicht verlängerbar. Einmal begonnen steht der Zeitpunkt für die schriftliche Prüfung (zumindest in Baden-Württemberg) bereits fest. Die Zeit bis zur Staatsprüfung will effektiv genutzt sein.

„Zimmermann Fallrepetitorium“ ist und bleibt meine Standardantwort auf die Frage von Studenten im Gerichtspraktikum und von Referendaren im Einführungslehrgang, wie man Zivilprozessrecht bis zum Staatsexamen lernen soll. Ich kann das an dieser Stelle nur wiederholen. Daran ändert auch der für meinen Geschmack zu lange zeitliche Versatz von vier Jahren seit der 10. Auflage nichts.

Verlag und *Autor* sind hoffentlich noch viele weitere Auflagen des Werkes vergönnt. Und um die „Höhe der Zeit“ nochmals aufzugreifen: Vielleicht wäre es dann auch möglich, dem Käufer nicht nur das gedruckte Werk zugänglich zu machen. Der parallele Zugriff auf ein (nicht verbreitungsfähiges) elektronisches Dokument käme der Lerntechnik der Zielgruppe des Buches durchaus entgegen.

VRiLG Dr. Oliver Kontusch, Heilbronn

¹¹ BGH, Beschl. v. 30.9.2010 – Xa ARZ 191/10; *Thöne*, JR 2017, 53 ff.

¹² BGH, Urt. v. 5.6.2014 – ZR VII 276/13.

¹³ Eine Übersicht zur BGH-Rechtsprechung findet sich etwa bei *Kopp*, NJOZ 2017, 330 ff.